

**Bundeseinheitlich anzuwendende Laborquote „Q“ für das 4. Quartal 2013
entsprechend den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (Artikel 1, Nr. 24 GKV-VStG) zur Honorarverteilung
durch die Kassenärztlichen Vereinigungen**

Infolge einer Anpassung im Beschlussteil E zur Vorgabe der Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen war die Abstufungsquote „Q“, die wir für das 2. Halbjahr 2013 im Rundschreiben 6/2013 amtlich bekannt gemacht haben, mit Wirkung ab dem 4. Quartal 2013 neu zu bestimmen.

Für das 4. Quartal 2013 beträgt die Abstufungsquote „Q“ 91,58 Prozent.

In dem mit Wirkung zum 01.07.2012 gültigen Honorarverteilungsmaßstab (HVM) wurde die Vorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen umgesetzt. Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.2 und 32.3 mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 32025 bis 32027, 32035 bis 32039, 32097, 32150 sowie 32880 bis 32882 EBM werden mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der bundeseinheitlichen Abstufungsquote „Q“ gemäß Teil E der Vorgaben zur Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen vergütet.

Weimar, 25.06.2013